

# **Merkblatt zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA)**

## **1. Ausschreibungshinweise für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst PmsA**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt an öffentlichen allgemein bildenden Schulen Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) ein.

Die Einstellung in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur auf ausgeschriebene Stellen möglich. Diese Stellen sind unter [stellen.lehrer-in-mv.de](http://stellen.lehrer-in-mv.de) veröffentlicht.

Für die Bewerbung steht ein Online-Formular zur Verfügung.

Der Bewerbungsbogen ist ohne Unterschrift gültig! Es reicht das Akzeptieren der Eigenständigkeitserklärung im Onlineformular.

Die Daten der Nutzer werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gespeichert.

Alternativ kann der Bewerbungsbogen als PDF-Datei ausgedruckt und unterschrieben zusammen mit den anderen Unterlagen auf dem Postweg an die entsprechende Schule gesandt werden.

Die Bewerbung erfolgt direkt bei der einzelnen Schule. Eine Kopie der Online-Bewerbung geht an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Der **Bewerbungsschluss** ist der einzelnen Stellenbeschreibung zu entnehmen.

Eventuell notwendige Vervollständigungen der Bewerbungsunterlagen können auch im Fall einer vorherigen Online-Bewerbung nur auf dem Postweg oder durch Abgabe der Unterlagen bei der Schule erfolgen.

Die Einstellungen erfolgen im Tarifbeschäftigtenverhältnis in der Regel mit 30/40 Wochenstunden.

Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat, mit der Gleichstellungsbeauftragten und mit der Schwerbehindertenvertretung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Lehrkräfte vorrangig eingestellt.

Einstellungsangebote an die ausgewählten Bewerberinnen/Bewerber werden für die allgemein bildenden Schulen durch das jeweilige Staatliche Schulamt und für die beruflichen Schulen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterbreitet.

## 2. Tätigkeit als Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung

Die grundsätzliche Tätigkeit des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) ist die unterrichtsbegleitende Erziehungsarbeit als unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.

Beschäftigte, die als PmsA tätig sind, sind keine Lehrer im Sinne des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht, sondern wirken nach Anleitung durch die verantwortliche Lehrkraft überwiegend unterstützend bei der Durchführung beziehungsweise der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit.

Die Arbeit des PmsA machen unter anderem nachfolgend genannte Tätigkeitsschwerpunkte aus:

- Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in Lerngruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft,
- Mitgestaltung von Unterrichtsinhalten und Projekten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft, eigenständige Vorbereitung und Dokumentation der Tätigkeit,
- Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung der Schülerinnen und Schüler,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen,
- Mitwirkung bei der Beratung der Erziehungsberechtigten,
- Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

## 3. Abschlüsse, über die Bewerberinnen und Bewerber verfügen sollten

- Fachkräfte gemäß § 11 (2) Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 1. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung\*

oder

- gleichwertig anerkannte Ausbildung.

\*Fachkräfte verfügen über eine mindestens dreijährige sozialpädagogische Ausbildung und mindestens über einen Abschluss auf Fachschulebene. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig.

Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,

- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
- Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
- Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
- Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten sowie
- Personen, die über einen anderen pädagogischen Hochschulabschluss verfügen, mindestens drei Jahre im Bereich der Kindertagesförderung unmittelbar vor Aufnahme der Arbeit tätig waren und während dieser Zeit fachspezifische Weiterbildungen im Umfang von 40 Stunden nachgewiesen haben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Christiane Schnippert

Telefon: 0385 588-178 16, E-Mail: [c.schnippert@bm.mv-regierung.de](mailto:c.schnippert@bm.mv-regierung.de)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Referat 201

Werderstraße 124

19055 Schwerin

Stand: 20.03.2018